

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0382/26	Amt I.2 AZ: I.2/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.10.2026 11.11.2026			
2 .	Stadtrat	25.11.2026			

Überführung der Aufgaben der Anstalt des öffentlichen Rechts "Aschersleber Kulturanstalt" in den Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten

I.

Mit Wirkung zum 01. 01. 2011 wurde aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 01. 12. 2010 die Aschersleber Kulturanstalt gegründet.

Zu diesem Zeitpunkt wurde die Umsatzsteuerproblematik noch nicht weiter betrachtet.

Mit der Geltung des § 2 b UStG rückt jedoch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen vermehrt ins Blickfeld der Finanzbehörden, so dass zumindest ein großer Teil der der Kulturanstalt gewährten Zuschüsse aufgrund des gegebenen Leistungsaustauschs zukünftig der Umsatzsteuer unterliegt.

Dies begründet sich damit, dass bei der Zuschussgewährung danach zu unterscheiden ist, ob es sich um echte oder unechte Zuschüsse handelt.

Ein echter und damit nicht steuerpflichtiger Zuschuss liegt vor, wenn die Kommune der AöR Geldmittel zur Verfügung stellt, um deren allgemeine Tätigkeit oder Existenz zu fördern, z. B. durch Strukturförderung, allgemeine Kapitalzuführung, institutionelle Förderung.

Ein unechter und damit umsatzsteuerpflichtiger Zuschuss liegt dagegen vor, wenn die Zahlung an eine konkrete Gegenleistung der AöR gekoppelt ist, z. B. Durchführung von Weihnachtsmarkt oder Stadtfest, Überlassung von Grünanlagen und Objekten mit der Auflage, diese zu unterhalten oder zu pflegen.

Überwiegend handelt es sich bei den von der Aschersleber Kulturanstalt bisher durchgeführten Aufgaben nicht um hoheitliche, sondern um freiwillige Tätigkeiten, die für die Stadt Aschersleben erbracht werden.

Eine Ausnahme von § 2 b UStG kommt nicht zum Tragen, da die Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, so dass die von der Stadt gewährten Zuschüsse einen Leistungsaustausch begründen, zumal bei der Anstalt vier Betriebe gewerblicher Art geführt wurden.

Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand würde bei Fortführung der Aschersleber Kulturanstalt in der Rechtsform der AöR somit zu erheblichen Umsatzsteuerzahlungen der Stadt Aschersleben führen.

Für die Stadt Aschersleben stellt dies einen zusätzlichen Kostenfaktor im worst-case von zur Zeit ca. 570.000 Euro dar, der den Haushalt entsprechend belastet mit steigender Tendenz aufgrund der jährlich wachsenden Zuschüsse.

Dieser steuerliche Nachteil ist bei der Aufgabenerbringung durch einen Eigenbetrieb nicht gegeben, da es sich hierbei um einen rein innerbetrieblichen Binnenumsatz, der nicht der Umsatzsteuer unterliegt, handelt.

Bei der Übertragung der Aufgaben von der Anstalt auf einen Eigenbetrieb ergibt sich somit ein deutlicher steuerlicher und damit für die Stadt Aschersleben finanzieller Vorteil gegenüber der Rechtsform AöR.

Aufgrund der angedachten Änderung der Organisationsform ist gemäß § 135 KVG LSA eine Analyse zu den Vor- und Nachteilen der möglichen Organisationsformen zu erstellen. Auf die in der Anlage beigefügte Analyse wird insoweit ausdrücklich Bezug genommen.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass vorliegend die Auflösung der Anstalt und die Aufgabenübertragung an einen Eigenbetrieb die sinnvollste und wirtschaftlichste Variante ist.

Es wird daher empfohlen, die Aschersleber Kulturanstalt zum 31. 12. 2026, 23:59 Uhr aufzulösen und die Aufgaben zum 01. 01. 2027 dem neu zu gründenden Eigenbetrieb zu übertragen.

Mit dem entsprechenden Beschluss gehen das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Aschersleber Kulturanstalt zum 01. 01. 2027 in das Sondervermögen des neuen Eigenbetriebes über.

Ergänzend wird geregelt, dass der Jahresabschluss der Anstalt zum 31. 12. 2026 aufgrund der Aufgabenfortführung im Eigenbetrieb unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen ist.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2026 ist bei entsprechender Beschlussfassung zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der Kulturanstalt.

Durch den Hinweis auf § 24 UmwG wird klargestellt, dass die Wertansätze der Schlussbilanz in die Eröffnungsbilanz des neuen Eigenbetriebs übernommen werden können, ohne dass umfangreiche Vorarbeiten zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz vorgenommen werden müssten.

II.

Die Umwandlung wird dahingehend vollzogen, dass das Vermögen der Aschersleber Kulturanstalt als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung und unter Abschluss der Abwicklung im Wege der Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 28 AnstVO auf die Stadt Aschersleben rückübertragen wird.

Das entsprechende Vermögen geht dann mit Wirkung zum 01. 01. 2027 mit den in diesem Zusammenhang bestehenden Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen sowie aller Rechte und Pflichten der Aschersleber Kulturanstalt in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten über.

Alle bisher erbrachten Leistungen der Kulturanstalt werden nahtlos vom neuen Eigenbetrieb übernommen.

Ebenso werden die Arbeitsverträge der bisher Beschäftigten auf den Eigenbetrieb mit allen Rechten und Pflichten übertragen.

Weiterhin wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode als Mitglieder des Betriebsausschusses fortführen.

Schließlich wird vorgeschlagen, den bisher amtierenden Vorstand zum Eigenbetriebsleiter zu ernennen.

III.

Ergänzend wird geregelt, dass der Jahresabschluss der Aschersleber Kulturanstalt zum 31. 12. 2026 aufgrund der Fortführung des Unternehmens im neuen Eigenbetrieb unter der Prämisse der Unternehmensfortführung zu erstellen ist.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2026 ist zugleich die Schluss- und Auflösungsbilanz der Aschersleber Kulturanstalt.

Durch den Hinweis auf § 24 Umwandlungsgesetz wird insbesondere klargestellt, dass die Wertansätze der Schlussbilanz der Aschersleber Kulturanstalt in die Eröffnungsbilanz des neuen Eigenbetriebes übernommen werden können.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Personalvertretung bei der Neu- und Umbildung von Dienststellen (PersNeuBDienstV-ST) ist in einer neu gebildeten Dienststelle ein Übergangspersonalrat einzurichten, der aus dem bisherigen Personalrat der Aschersleber Kulturanstalt besteht.

Die Amtszeit des Übergangspersonalrats beginnt mit dem Wirksamwerden der Neubildung des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten und endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Personalrats, jedoch gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung spätestens 6 Monate nach dem Wirksamwerden der Neubildung.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. §§ 1, 2 AnstG sowie § 4 EigBG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Anstalt öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“ mit Wirkung zum 31. 12. 2026, 23:59:59 Uhr gemäß beiliegender Satzung der Stadt Aschersleben über die Auflösung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Aschersleber Kulturanstalt“ aufzulösen;
2. die Gründung des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten mit Wirkung zum 01. 01. 2027;
3. die in der Anlage beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten;
4. die Aufgaben der Kulturanstalt werden durch die Stadt Aschersleben nach Maßgabe der Betriebssatzung auf den neu gegründeten Eigenbetrieb übertragen. Die Vermögensgegenstände und die in diesem Zusammenhang bestehenden Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen sowie aller Rechte und Pflichten der Aschersleber Kulturanstalt werden in das Sondervermögen des Eigenbetriebes übertragen;
5. alle Beschäftigten der Aschersleber Kulturanstalt werden mit Wirkung zum 01. 01. 2027 auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Aschersleber Kulturanstalt vom Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten übernommen und von diesem entsprechend der bestehenden Eingruppierungen weiter beschäftigt;
6. der bisherige Vorstand der Aschersleber Kulturanstalt wird zum Eigenbetriebsleiter ernannt;
7. die Mitglieder des bestehenden Verwaltungsrates der Aschersleber Kulturanstalt einschließlich der Beschäftigtenvertreter werden bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode unter Beachtung der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes als Mitglieder des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Aschersleber Kulturangelegenheiten tätig;
8. der bisher bestehende Personalrat der Aschersleber Kulturanstalt übt bis zur Neuwahl der Personalvertretung gemäß § 2 PersNeuBDienstV-ST die Tätigkeit als Übergangspersonalrat aus;
9. der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur Umsetzung der Beschlusspunkte 1 bis 8 erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Änderung der Rechtsform der „AKA (AöR)“, Anzeige gem. § 135 KVG LSA beim SLK
Satzung der Stadt Aschersleben zur Auflösung der AöR „Aschersleber Kulturanstalt“
Betriebssatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Aschersleber Kulturangelegenheiten

